

§ 5

(1) Jeder Staatsanwalt ist dem ihm übergeordneten Staatsanwalt verantwortlich.

(2) Alle Staatsanwälte sind dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

§ 6

Jeder übergeordnete Staatsanwalt kann die Sachen, für deren Bearbeitung ein nachgeordneter Staatsanwalt zuständig ist, selbst übernehmen oder einen anderen Staatsanwalt mit ihrer Erledigung beauftragen.

§ 7

Dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen

- a) in den Ländern: die Landesstaatsanwälte
- b) in den Kreisen: die Kreisstaatsanwälte.

§ 8

Dem Generalstaatsanwalt, den Landesstaatsanwälten und den Kreisstaatsanwälten ist die erforderliche Zahl von Staatsanwälten beigeordnet. Die beigeordneten Staatsanwälte handeln als Vertreter des Leiters der jeweiligen Staatsanwaltschaft.

§ 9

(1) Der Sitz des Generalstaatsanwalts ist Berlin, die Hauptstadt Deutschlands.

-(2) Die Landesstaatsanwälte haben ihren Sitz am Sitz der Landesregierung. -Die Kreisstaatsanwälte haben ihren Sitz am Sitz des Rates des Kreises.

Zweiter Abschnitt

Die Aufsicht des Staatsanwalts über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik

§ 10

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik übt die höchste Aufsicht aus über die strikte Einhaltung der Gesetze und der Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Diese Aufsicht erstreckt sich auf alle Ministerien, Ämter und ihnen unterstellten Dienststellen und Einrichtungen, auf Betriebe und ebenso auf alle Funktionäre des Staatsapparates und Bürger.

§ 11

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik wacht darüber, daß die von den Ministerien und Ämtern sowie von allen übrigen Organen der staatlichen Verwaltung und der Wirtschaft herausgegebenen Anordnungen, Beschlüsse und sonstigen Bestimmungen mit den Gesetzen und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik in Einklang stehen.

§ 12

Die Aufsicht über die Gesetzlichkeit wird vom Staatsanwalt dadurch ausgeübt, daß er

1. auf sein Verlangen von den Ministerien und Ämtern sowie von allen übrigen Organen der Verwaltung und der Wirtschaft alle Anordnungen, Beschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhält, die in Durchführung der Gesetze und der Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik ergangen sind;
2. von den im § 10 genannten Behörden, Organisationen, Betrieben und Funktionären des Staatsapparates schriftliche und mündliche Berichte über Tatsachen erhält oder der Presse Tatsachen entnimmt, aus denen auf eine Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen geschlossen werden kann;
3. Beschwerden der Bürger über die Verletzung ihrer gesetzlichen Rechte und Interessen entgegennimmt und diesen Beschwerden nachgeht;
4. bei gerichtlichen Verhandlungen auf Tatsachen stößt, die auf eine Gesetzesverletzung durch einzelne Organe oder Funktionäre des Staatsapparates schließen lassen.

§ 13

(1) Stellt der Staatsanwalt eine Gesetzesverletzung fest, so hat er die Gründe der Verletzung zu erforschen und unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu ergreifen.

(2) Er erhebt Einspruch gegen ungesetzliche Anordnungen, Beschlüsse und sonstige Bestimmungen sowie gegen jede ungesetzliche Handlung eines Funktionärs des Staatsapparates. Er legt die Gründe dar, die zur Feststellung der Ungesetzlichkeit geführt haben und verlangt unmittelbar von dem Leiter des entsprechenden Organs die Beseitigung der Ungesetzlichkeit. Erforderlichenfalls leitet der Staatsanwalt gegen den Schuldigen das Strafverfahren ein.

§ 14

(1) Der Einspruch ist bei dem Organ einzulegen, gegen dessen Handlung er sich richtet.

(2) Das Organ, bei dem der Einspruch eingelegt ist, hat binnen einer Frist von zwei Wochen zu dem Einspruch Stellung zu nehmen. Erfolgt die Stellungnahme in dieser Frist nicht, so ist die Durchführung der beanstandeten Maßnahme aussetzen.

(3) Wird dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so erhebt der übergeordnete Staatsanwalt den Einspruch bei der dem betreffenden Organ übergeordneten Stelle. Der Staatsanwalt ist nicht befugt, Maßnahmen anderer staatlicher Organe selbst aufzuheben, abzuändern oder ihre Durchführung zu unterbrechen.